

Sitzung vom 3. Oktober 2018

954. Dringliche Anfrage (Politisch neutrale Lehrmittel sicherstellen)

Die Kantonsrätinnen Anita Borer, Uster, und Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, sowie Kantonsrat Rochus Burtscher, Dietikon, haben am 17. September 2018 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gute Lehrerinnen und Lehrer sind das A und O unserer Volksschule. Sie bilden die Kinder und Jugendlichen zu kritischen Erwachsenen heran, die sich – unter Berücksichtigung verschiedener Fakten und Ansichten – eine eigene Meinung zu diversen Themen bilden können. Die Lehrmittel sind dabei die Basis des Unterrichts.

Gewisse Lehrmittel lassen jedoch jegliche Ausgewogenheit und kritische Auseinandersetzung vermissen und sind höchst einseitig ideologisch geprägt, was einen politisch neutralen Unterricht praktisch verunmöglicht. So kann eine Lehrerin oder ein Lehrer noch so sehr verschiedene Positionen einbeziehen, im Lehrmittel sind die Ideologien schwarz auf weiss vorgegeben. Ein Beispiel dafür ist das auf dem Lehrplan 21 basierende neue Lehrmittel «Gesellschaften im Wandel». Für gewisse politische Akteure und Positionen wird darin regelrecht geworben. Offenbar wird die politische Neutralität der Lehrmittel nicht überprüft bzw. sichergestellt.

Aus aktuellem Anlass bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat in Bezug auf die politische Neutralität von Lehrmitteln und wie beurteilt er diesbezüglich die in die Kritik geratenen Lehrmittel?
2. Wie stellt der Regierungsrat die politische Unabhängigkeit von Lehrmitteln bzw. eine dadurch vermittelte differenzierte Meinungsvielfalt sicher?
3. Welche Stelle steht dafür in der Hauptverantwortung bzw. welche Stelle ist damit zu bezeichnen?
4. Weshalb hat der Bildungsrat in seiner «hoheitlichen Funktion» die offensichtlich einseitig beeinflussten Lehrmittel gewährt?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass auch ausserschulische Organisationen und Akteure, die ihre Dienste den Schulen anbieten, politisch neutral agieren bzw. für ausgewogene Information an den Schulen sorgen?

6. Wie geht der Regierungsrat vor, damit für die in Kritik geratenen Lehrmittel eine Alternative besteht? Ist der Regierungsrat bereit, die aktuellen Lehrmittel einer erneuten Prüfung zu unterstellen und dafür zu sorgen, dass politisch einseitig geprägten Lehrmittel angepasst werden?
7. Welche gesetzlichen Vorgaben und organisatorischen Abläufe müssen aus Sicht des Regierungsrates angepasst werden, um die politische Neutralität von Lehrmitteln zu gewährleisten bzw. durchzusetzen?
8. Angenommen, der Regierungsrat würde offiziell den Auftrag erhalten, die aktuellen Lehrmittel auf die politische Unabhängigkeit zu überprüfen und in der Folge die Lehrmittel schnellstmöglich und entsprechend der Ergebnisse der Überprüfung anzupassen:
 - a. Wie würde der Regierungsrat vorgehen?
 - b. Welche Stellen würde er mit welchen Aufgaben betrauen?
 - c. Wie sähe das Timing aus, damit dieser Auftrag schnellstmöglich umgesetzt werden kann?
 - d. In welcher Zeitspanne kann dieser umgesetzt werden?
9. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Eltern, wenn sie feststellen, dass ihre Kinder im Unterricht politisch einseitig informiert oder gar manipuliert werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Anita Borer, Uster, Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, und Rochus Burtscher, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der politischen Neutralität von Lehrmitteln, die im Volksschulunterricht eingesetzt werden, kommt eine grosse Bedeutung zu. Das angesprochene Lehrmittel für Geschichte und Politische Bildung zeigt den Wandel über Jahrhunderte aus verschiedenen Blickwinkeln mit unterschiedlichen Beteiligten. Ein politisch ausgewogener Unterricht vermittelt die verschiedenen Standpunkte und Positionen innerhalb der Gesellschaft. Im Handbuch für die Lehrpersonen zum Lehrmittel werden die Prinzipien historischen Lernens auf der Grundlage von ausschnitthaften und standortgebundenen Informationen erläutert und die Lehrpersonen ausdrücklich darauf hingewiesen, den Schülerinnen und Schülern den fragenden, forschenden und kritischen Umgang mit Informationen zu lehren und auf den Einbezug verschiedener Perspektiven zu achten. Kein

Lehrmittel kann zu jedem Thema alle unterschiedlichen Haltungen und Meinungen darlegen. Der Anspruch auf Ausgewogenheit ist jedoch über das gesamte Lehrmittel hinweg zu gewährleisten, was auch für das genannte Lehrmittel gilt.

Zu Frage 2:

Um die Umsetzung der Bildungsinhalte an der Volksschule sicherzustellen, nutzt der Kanton zwei Instrumente: den Lehrplan 21 für den Kanton Zürich und die darauf abgestimmten obligatorischen Lehrmittel. Obligatorische Lehrmittel sind wichtige Steuerungsinstrumente für den Kanton. Das Modell zur Regelung der Lehrmittelwahl an der Zürcher Volksschule sieht seit 2011 ein Nebeneinander von obligatorischen Lehrmitteln und freier Lehrmittelwahl auf der Ebene der Schule bzw. Gemeinde vor. Das kantonale Lehrmittelobligatorium wurde auf fünf Fachbereiche bzw. Fächer des obligatorischen Unterrichts beschränkt und die Lehrmittelwahl in den übrigen Fächern an die Schulen bzw. Gemeinden übertragen. Dabei müssen alle Lehrmittel, die im Unterricht eingesetzt werden, die folgenden grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel erfüllen:

- Das Lehrmittel macht verfassungsgemäss keine diskriminierenden Aussagen bezüglich der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder bezüglich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 11 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV, LS 101]).
- Das Lehrmittel ist politisch und konfessionell neutral (§ 4 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 [BiG, LS 410.1]).
- Das Lehrmittel ist inhaltlich korrekt, d. h., es entspricht dem gültigen Stand der Referenzwissenschaften.
- Das Lehrmittel erfüllt die Ziele und Inhalte des für die Volksschule des Kantons Zürich verbindlichen Lehrplans und wird der Organisation des Unterrichts gerecht (§ 22 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100]).
- Das Lehrmittel unterstützt die Lehrpersonen beim Unterrichten und lässt unterschiedliche Lehr- und Lernformen zu (§ 18 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 [LPG, LS 412.31]).
- Das Lehrmittel unterstützt Schülerinnen und Schüler beim Lernen. Es trägt dazu bei, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten (§ 2 VSG).
- Das Lehrmittel ist ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig entwickelt (Art. 6 KV).

In den Fachbereichen mit Lehrmittelobligatorium stellt der Bildungsrat die politische Unabhängigkeit der Lehrmittel sicher, indem er neben den grundlegenden Qualitätsvorgaben den Anforderungskatalog an ein neues Lehrmittel beschliesst und den Lehrmittelverlag mit der Entwicklung des Lehrmittels beauftragt. Der Lehrmittelverlag erarbeitet die Inhalte mit Fachexpertinnen und -experten, Fachdidaktikerinnen und -didaktikern sowie Lehrpersonen. Die Freigabe der Lehrmittel schliesslich erfolgt durch den Bildungsrat, der dabei die Empfehlungen der Kantonalen Lehrmittelkommission berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Der Bildungsrat als oberste Lehrmittelbehörde im Kanton Zürich ist verantwortlich für die Ausrichtung des kantonalen Lehrmittelwesens (§ 22 Abs. 1 VSG). Er ist Auftraggeber für die Entwicklung oder Beschaffung von obligatorischen Lehrmitteln. Er legt auch die grundlegenden Qualitätsansprüche an alle Lehrmittel, die im Unterricht eingesetzt werden, fest.

Zu Frage 4:

Das Lehrmittel «Gesellschaften im Wandel» ist nicht obligatorisch, weshalb es nicht in die Hoheit des Bildungsrates fällt.

Das Verfahren – vom Konzept bis zur Lehrmitteleinführung – bei diesem Lehrmittel entsprach jedoch weitgehend jenen der obligatorischen Lehrmittel. Namentlich erfolgte die Qualitätssicherung unter Einbezug der Hochschulen, von Fachleuten/-didaktik und des Schulfelds. Das Konzept für das Lehrmittel wurde der Kantonalen Lehrmittelkommission vorgelegt. «Gesellschaften im Wandel» wurde mit dem Comenius EduMedia Award 2018 sowie dem Worlddidac Award 2018 ausgezeichnet.

Zu Frage 5:

Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, wenn Letztere keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben (§ 67 Abs. 1 VSG). Grössere finanzielle Zuwendungen von Dritten muss die Schulpflege der Bildungsdirektion melden (§ 67 Abs. 2 VSG). Der unterrichts-ergänzende Einsatz von Angeboten Dritter kann vor dem Hintergrund der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule (vgl. § 2 VSG) sinnvoll sein, um die Schülerinnen und Schüler mit politischen und gesellschaftlichen Fragen und Auseinandersetzungen vertraut zu machen. Lehrpersonen und Schulleitungen haben im Rahmen ihrer Berufspflichten sicherzustellen, dass die verfassungsrechtlich vorgeschriebene politische und konfessionelle Neutralität der öffentlichen Volksschule jederzeit gewahrt wird (Art. 116 KV). Die Schulpflegen üben die allgemeine Aufsicht über die Schulen und die Tätigkeit der Lehrpersonen und Schulleitungen aus und haben einzuschreiten, wenn durch den Beizug Dritter die politische und konfessionelle Neutralität gefährdet erscheint (§ 42 VSG).

Zu Frage 6:

Für das kritisierte Lehrmittel «Gesellschaften im Wandel» besteht kein Obligatorium. Es besteht daher auch kein Bedarf für ein Alternativangebot. Für alle Fachbereiche, für die kein Lehrmittelobligatorium besteht, bestimmen die Schulen bzw. Gemeinden frei, welche Lehrmittel sie verwenden.

Die schulische Lehrmittelwahl muss den durch den Bildungsrat vorgegebenen grundlegenden Qualitätsansprüchen an Lehrmittel Rechnung tragen. Die Schulpflege regelt die Einheitlichkeit bei der Lehrmittelwahl (§ 42 VSG). Kleinste Einheit ist eine einzelne Schule, d. h., mindestens alle Lehrpersonen einer Schuleinheit müssen sich auf ein Lehrmittel einigen. Es obliegt der Schulpflege, ob sie die einzelne Schule, mehrere Schulen oder gar alle Schulen eines Schulkreises bzw. einer Gemeinde zu einer einheitlichen Lehrmittelwahl verpflichten will.

Zu Frage 7:

Es besteht kein Anlass, die gesetzlichen Vorgaben oder die organisatorischen Abläufe der Lehrmittelerstellung anzupassen. Die gegenwärtige Lehrmittelpolitik des Kantons stellt die politische Neutralität von obligatorischen Lehrmitteln hinreichend sicher.

Zu Frage 8:

Die oberste Lehrmittelbehörde im Kanton Zürich ist der Bildungsrat. Der Regierungsrat verfügt nicht über die Befugnis, Lehrmittel zu überprüfen und anzupassen.

Zu Frage 9:

Die Lehrpersonen gestalten den Unterricht im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz frei (§ 23 VSG). Haben Eltern den Eindruck, dass der Unterricht der Lehrperson politisch oder religiös einseitig ist, können sie sich an die zuständige Schulleitung wenden. In einem nächsten Schritt können die Eltern mittels Aufsichtsbeschwerde an die Schulpflege gelangen. Diese ist für die Aufsicht über die Schulleitungen und Lehrpersonen verantwortlich und hat bei einer Verletzung der Berufspflichten durch eine Lehrperson die notwendigen Massnahmen einzuleiten, damit ein politisch und konfessionell neutraler Unterricht gewährleistet ist (§ 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG). Kommt die Schulpflege ihrer Aufsichtsfunktion in Bezug auf den Unterricht nur ungenügend nach, können sich die Eltern mittels Aufsichtsbeschwerde an das Volksschulamt wenden, das die Fachaufsicht über die Gemeinden ausübt (§ 73 Abs. 1 VSG in Verbindung mit Anhang 3 Ziff. 6.3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [VOG RR, LS 172.11]).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli